Bayerische Ingenieurekammer-Bau
Körperschaft des öffentlichen Rechts

# FORT- UND WEITERBILDUNGSORDNUNG

## der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau

vom 27. November 2008 (StAnz. Nr. 51/52 vom 19.12.2008), zuletzt geändert am 27. November 2025 (StAnz. Nr. 50 vom 12. Dezember 2025)

Aufgrund von Art. 18 Abs. 1, Art. 24 Abs. 1 Sätze 2 und 3, Art. 16 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Bayerische Architektenkammer und die Bayerische Ingenieurekammer-Bau (Baukammerngesetz – BauKaG) sowie von § 3 der Berufsordnung erlässt die Bayerische Ingenieurekammer-Bau folgende Fort- und Weiterbildungsordnung:

### Präambel

Ingenieurinnen und Ingenieure nehmen mit hohem Verantwortungsbewusstsein komplexe Berufsaufgaben wahr. Nicht selten ist mit diesen Aufgaben ein hohes Risikopotenzial verbunden. Ingenieurleistungen sind von unmittelbarer Relevanz für Umwelt, Leben, Gesundheit oder Sachgüter des Menschen. Hohe fachliche Kompetenz der Ingenieurinnen und Ingenieure, die die Grundlage für das Vertrauen in die Ingenieurleistung bildet, ist deshalb unerlässlich. Um mit der dynamischen Entwicklung in einer globalisierten Welt auch künftig Schritt halten zu können, ist eine kontinuierliche Fort- und Weiterbildung unverzichtbar.

Fort- und Weiterbildung muss für Ingenieurinnen und Ingenieure Verpflichtung, Chance und Herausforderung zugleich sein. Für die verantwortungsvolle Berufsausübung sind eine qualifizierte Hochschulausbildung und lebenslanges Lernen die Grundlage für die Sicherung der Qualität von Ingenieurdienstleistungen und damit auch für den Schutz des Verbrauchers.

Während Fortbildung im zurzeit ausgeübten Beruf stattfindet, ist Weiterbildung der Erwerb von beruflichen Kenntnissen und Fertigkeiten oder eine Anpassung an die Entwicklungen in einem Beruf, der zurzeit nicht ausgeübt wird. Im Folgenden werden unter dem Begriff Fortbildung sowohl Fort- als auch Weiterbildungsmaßnahmen verstanden.

### § 1 Fortbildung

(1) Kammermitglieder der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau (nachfolgend Kammermitglieder) haben sich gem. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauKaG beruflich fortzubilden. Die Fortbildung im Sinne dieser Ordnung erfolgt durch

1. die Teilnahme an nach § 6 dieser Ordnung anerkannten Fortbildungsmaßnahmen (ingenieurtechnische Fortbildung), insbesondere in Form von
   - Seminaren
   - Lehrgängen
   - Tagungen
   - Workshops,
2. die Teilnahme an allgemein berufsbezogenen Fortbildungen

3. das Studium von Fachliteratur oder die Teilnahme an anderen geeigneten Fortbildungsmaßnahmen.

(2) Durch die Fortbildung soll unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnisse, ingenieurtechnischer Verfahren und der allgemein anerkannten Regeln der Technik das zum Erhalt und zur Fortentwicklung der Ingenieurkompetenz notwendige Wissen vermittelt werden. Fortbildung soll sowohl fachspezifische als auch interdisziplinäre und fachübergreifende Kenntnisse umfassen.

(3) Jedes Kammermitglied ist frei in der Wahl seiner Fortbildung, sofern sich aus den nachfolgenden Vorschriften nicht etwas anderes ergibt.

(4) Von den Bestimmungen dieser Ordnung sind Kammermitglieder ausgenommen, die nicht mehr als Ingenieurin oder Ingenieur beruflich tätig und in keiner von der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau auf Grund gesetzlicher Vorschriften zu führenden Fachlisten oder Verzeichnissen eingetragen sind.

## § 2 Umfang der Fortbildung

(1) Der Umfang der nachzuweisenden Fortbildung für ein Kammermitglied beträgt innerhalb eines Kalenderjahres mindestens 16 Zeiteinheiten je 45 Minuten. Von diesen sind mindestens 8 Zeiteinheiten durch anerkannte Fortbildungseinheiten gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 nachzuweisen. 8 Zeiteinheiten können durch Fortbildungsmaßnamen gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 oder Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 erfolgen, wobei höchstens 4 Zeiteinheiten gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 anrechenbar sind. Erfolgt die Fortbildung durch eine dozierende Tätigkeit, wird eine Maßnahme mit demselben Inhalt innerhalb einer Fortbildungsperiode nur einmal angerechnet.

(2) Ist ein Kammermitglied in eine auf Grund gesetzlicher Vorschriften zu führende Fachliste bei der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau eingetragen, hat es sich in jeder der damit geforderten Qualifikationen innerhalb eines Kalenderjahres mit mindestens 4 Zeiteinheiten nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 fortzubilden. Diese qualifikations- oder fachgebietsgebundene Fortbildung nach Satz 1 wird auf die Zeiteinheiten gem. Absatz 1 angerechnet.

(3) Bildet sich ein Kammermitglied in einem Kalenderjahr mit einem über die Absätze 1 oder 2 hinausgehenden Umfang fort, können die weitergehenden Zeiteinheiten bei der Überprüfung der Fortbildung nach § 5 auf Antrag auf das vorangegangene Kalenderjahr rück- oder auf das folgende Kalenderjahr vortragen werden.

## § 3 Nachweis der Fortbildung

Der Nachweis der Teilnahme an einer anerkannten Fortbildungsmaßnahme gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 dieser Ordnung erfolgt durch eine Bescheinigung eines Fortbildungsträgers. Der Nachweis der Teilnahme an einer allgemein berufsbezogenen Fortbildungen gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 dieser Ordnung erfolgt durch eine Teilnahmebescheinigung des

Veranstalters sowie Angaben über Fortbildungsinhalte und zeitlichen Umfang. Das Absolvieren einer Fortbildung gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 erfolgt durch schriftlichen Eigennachweis.

## § 4 Fortbildungsbescheinigung

Hat ein Kammermitglied seine Fortbildung nach §§ 1 und 2 erfüllt und diese nachgewiesen, stellt die Bayerische Ingenieurekammer-Bau ein Zertifikat mit Stempel aus. Eine rückwirkende Fortbildungsbescheinigung ist nur bis einschließlich des vorletzten Kalenderjahres vor Antragstellung möglich.

## § 5 Überprüfung der Fortbildung

Eine Überprüfung der Erfüllung der Fortbildungspflicht durch die Kammer erfolgt nur nach Online-Antrag auf Zuerkennung von Zertifikat und Stempel im Mitglieder-Intranet. Darüber hinaus kann die Kammer auch in begründeten Einzelfällen die Einhaltung der Fortbildungspflicht überprüfen.

## § 6 Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen

(1) Fortbildungsmaßnahmen werden anerkannt, wenn die Fortbildungsthemen ingenieurspezifische Vorkenntnisse voraussetzen oder einen Bezug zur Berufstätigkeit der Ingenieure haben. Bei entsprechendem Nachweis durch den Antragsteller erfolgt die Anerkennung als qualifikationsbezogen im Sinne von § 1 Abs. 2. Es können nur Fortbildungsveranstaltungen anerkannt werden, für die schriftliche Unterlagen und eine Teilnahmebescheinigung vorgelegt werden können. Aus der Teilnahmebescheinigung müssen Thema, Datum, Ort und Anzahl der anerkannten Zeiteinheiten hervorgehen. Nicht anerkannt werden Veranstaltungen mit vorrangig produktwerbendem Charakter.

(2) Die Fortbildungsmaßnahme muss für die Bayerische Ingenieurekammer-Bau prüfbar sein.

(3) Die Fortbildungsmaßnahmen von Ingenieurkammern, die Partner der Kooperationsvereinbarung der Länderingenieurkammern für den Bereich Fort- und Weiterbildung sind, gelten ebenso als anerkannt wie Fortbildungsveranstaltungen von Fortbildungseinrichtungen, an denen Länderkammern die alleinigen Stimmanteile besitzen. Im Übrigen gelten Fortbildungsmaßnahmen von Ingenieurkammern oder Architektenkammern der Bundesrepublik Deutschland oder deren Fortbildungseinrichtungen als anerkannt, wenn sie auf Grundlage von mit dieser Ordnung vergleichbaren Kriterien durchgeführt werden.

(4) In allen anderen als den in Absatz 3 genannten Fällen müssen die Fortbildungsmaßnahmen durch die Bayerische Ingenieurekammer-Bau anerkannt werden. Die Anerkennung von Fortbildungen gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ist durch den Fortbildungsträger oder das teilnehmende Kammermitglied rechtzeitig, in der Regel sechs Wochen vor der Maßnahme, online zu beantragen. Hierzu wird ein durch Passwort geschützter

Zugang zum Online-Antrag bereitgestellt. Eine nachträgliche Anerkennung ist im Ausnahmefall möglich, wenn alle Unterlagen nach Absatz 5 eingereicht werden und die Fortbildungsveranstaltung nicht mehr als 12 Monate zurückliegt.

(5) Der Antrag muss mindestens folgende Angaben über die Fortbildungsmaßnahme enthalten:

- Thema
- Datum und Ort
- inhaltlicher und zeitlicher Ablauf
- Name, Qualifikation und Befähigung der Referentinnen oder Referenten.

(6) Einer Anerkennung einzelner Fortbildungsmaßnahmen bedarf es nicht, sofern für diese bereits eine Anerkennung einer anderen Ingenieurkammer oder Architektenkammer der Bundesrepublik Deutschland vorliegt und diese vergleichbar ist mit der Anerkennung nach dieser Ordnung.

## § 7 Gebühren

Die Bayerische Ingenieurekammer-Bau kann für die Überprüfung nach § 5 und für die Ausstellung von Bescheinigungen und für die Anerkennung nach § 6 Gebühren erheben. Näheres regelt die Gebührenordnung.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

München, den 12.12.2008

Bayerische Ingenieurekammer-Bau
Dr.-Ing. Heinrich Schroeter
Präsident